



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Ordnung
Az: 32
Datum: 16.03.2022

2022/097

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	23.03.2022	5

Betreff

Erstellung einer Kooperationsvereinbarung mit potentiellen Anbietern von E-Scootern:

- a) Bericht durch die Verwaltung
- b) Vorgabe von Mindestinhalten einer Kooperationsvereinbarung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

- a) Der Betriebsausschuss 1 nimmt den mündlichen Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
- b) Der Betriebsausschuss 1 beschließt Mindestinhalte für eine mit den Anbietern von E-Scooter-Verleihsystemen zu schließende Kooperationsvereinbarung.

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

Auf die bisherigen Diskussionen in den politischen Gremien wird Bezug genommen. Hieraus ist der Auftrag an die Verwaltung ergangen, auf Grundlage der gemachten Erfahrungen mit dem vormals in Castrop-Rauxel tätigen Anbieter Überlegungen zu Mindestinhalten für eine zu schließende Kooperationsvereinbarung anzustellen. Die Kooperationsvereinbarung sollte inhaltsgleich mit allen in Castrop-Rauxel aktiven Anbietern geschlossen werden.

Die nachfolgenden Punkte waren in der Vergangenheit Hauptursache eingehender Beschwerden und Berichte in Bezug auf E-Scooter:

- a) Anzahl der E-Scooter Flotte insgesamt
- b) Anzahl der E-Scooter max. je Standort
- c) Fahrverbotszonen
- d) Abstellverbotszonen

Diese Punkte sollten aus Sicht der Verwaltung in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt werden.

Darüber hinaus waren in der öffentlichen / politischen Diskussion folgende Punkte überproportional vertreten:

- e) Nutzerverhalten im Straßenverkehr, damit verbunden
- f) Kontrollen der Ordnungsbehörden (Ordnungsamt und Polizei).

Zu e) und f) ist **Aufklärungs- bzw. Öffentlichkeitsarbeit** durch die Verwaltung, aber auch durch die Anbieter zu leisten. Zu möglichen **Schwerpunktkontrollen** ist bereits Anfang diesen Jahres Kontakt mit der Polizei aufgenommen worden; von dort gab es positive Signale für gemeinsame Schwerpunktkontrollen vor Ort und können durchgeführt werden.

Nachfolgende Formulierungsvorschläge sollen als Diskussionsgrundlage dienen und binden nach Beschlussfassung die Verwaltung in der Verhandlung mit den Anbietern:

I. Grundsätzliches:

1. Innerhalb des Stadtgebietes Castrop-Rauxel wird jeder Anbieter zunächst max. 200 E-Scooter für den Sharing-Betrieb anbieten. Die maximal im Stadtgebiet angebotene E-Scooter Flotte beträgt XXX.
2. Standorte und Anzahl der erstmalig eingesetzten E-Scooter je Standort werden im Vorfeld zwischen dem Anbieter und der Stadt abgestimmt.
3. Das stationslose Abstellen von E-Scootern an öffentlichen Standorten ist bei Umverteilungsmaßnahmen durch den Anbieter auf maximal 3 Roller pro Standort zu begrenzen. Erfordert

die spezielle Nachfragesituation eines einzelnen Standortes eine größere Anzahl von E-Scootern, so sind weitere Abstellmöglichkeiten im Einzelfall zu prüfen und mit der Stadt Castrop-Rauxel abzustimmen.

4. Rolleransammlungen von mehr als 3 E-Scooter (bzw. mehr als die abgestimmte Anzahl) an einem Standort werden innerhalb von max. 24 Stunden ab Kenntniserlangung durch den Anbieter umverteilt.

II. Verkehrssicherheit:

1. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Teilnahme der E-Scooter nicht beeinträchtigt werden. Die Anbieter beachten diesen Grundsatz beim Inverkehrbringen der Fahrzeuge.
2. Der E-Scooter-Anbieter hat seine Kunden mindestens vor erstmaligem Fahrtbeginn über die wesentlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Nutzung von E-Tretroller im Straßenverkehr zu informieren. Dies gilt insbesondere auch für das Fahrverbot in der Fußgängerzone.
3. Der E-Scooter-Anbieter informiert die Nutzer und gewährleistet auf geeignete Weise, dass weder Fußgänger, Rollstuhlfahrer oder sonstige Verkehrsteilnehmer durch abgestellte Roller behindert werden. Auf eine freibleibende nutzbare Restgehwegbreite von mindestens 1,5 m ist zu achten. Radweg, gemeinsame Rad-/Gehwege (auch ohne Benutzungspflicht), Rettungswege, Einfahrten, Eingänge, Zugänge und Warteflächen des ÖPNV sind von den Miet-Scootern jederzeit freizuhalten.
4. Das Fahren und Abstellen von E-Scootern in öffentlichen Grün- und Parkanlagen ist verboten.
5. Die E-Scooter müssen zu jedem Zeitpunkt verkehrssicher und funktionstüchtig sein sowie den gültigen Rechtsvorschriften entsprechen.
6. Schrott-Scooter und offensichtlich nicht verkehrssichere E-Scooter sind innerhalb von 24 Stunden ab Kenntniserlangung durch den Anbieter aus dem Verkehr zu ziehen.

III. Abstellen und Parken:

1. Der E-Scooter-Anbieter hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die E-Scooter ordnungsgemäß abgestellt werden. Dabei muss stets eine freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,5 m gewährleistet sein.
2. Die Parteien definieren gemeinsam Flächen (No-Parking-Zones), in denen die Beendigung eines Leihvorgangs grundsätzlich nicht erlaubt ist. NutzerInnen, die einen Leihvorgang dennoch in einem solchen Bereich beenden wollen, werden anbieterseitig durch technische Maßnahmen an der Abmeldung mittels Geo-Fencing gehindert. Die Flächengrenzen werden den Anbietern mittels geeignetem Kartenmaterial zur Verfügung gestellt.
3. Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und damit von E-Scootern in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist verboten.

4. E-Scooter, die so abgestellt sind, dass dies nicht den gesetzlichen sowie den Vorgaben dieser Vereinbarung entspricht, hat der E-Scooter-Anbieter innerhalb von 24 Stunden zu entfernen.
5. Der Betreiber sollte in der Lage sein, die E-Scooter in Echtzeit zu überwachen und umgefallene E-Scooter in der Stadt zu erkennen. Der Betreiber muss über Mechanismen verfügen, um umgestürzte oder anderweitig gefährlich positionierte E-Scooter so schnell wie möglich zu erkennen und innerhalb von 12 Stunden zu beseitigen.
6. Die Wartung der Fahrzeuge erfolgt durch den Anbieter oder durch einen dafür qualifizierten Partner.

IV. Soziale und ökologische Nachhaltigkeit:

1. Die Anbieter bringen nur solche Sharing-Fahrzeuge in Umlauf, die mit austauschbaren Batterien betrieben werden.
2. Der Anbieter setzt sich im Rahmen der Beschaffung der Fahrzeuge sowie im Rahmen der Reparatur und Wartung für eine möglichst lange Lebensdauer der E-Scooter ein.
3. Der Anbieter verpflichtet sich, alle seine Gefährte in den gesetzlich vorgegebenen Recyclingsystemen für Elektronik, Batterien und Verpackung zu registrieren.
4. Reparatur und Wartung der E-Scooter sollten regional, wenn möglich in xxxxx, erfolgen.
5. Der Anbieter stellt sicher, dass regelmäßige Wartungsintervalle eingehalten werden.
6. Der Austausch gebrauchter E-Scooter sollte möglichst ressourcenschonend erfolgen. Materialien ausgemusterter E-Scooter sind in größtmöglichem Umfang wiederzuverwenden oder zu recyceln.
7. Der Anbieter strebt an, im täglichen Betrieb nur besonders umweltverträgliche Fahrzeuge zu nutzen. Dies sind mit Muskel- oder Elektrokraft betriebene Lastenräder oder elektrisch bzw. regenerativ betriebene Fahrzeuge.
8. Der Anbieter nutzt zum Laden seiner Sharing Flotte, seiner Fahrzeuge und dem Betrieb seiner Anlagen und Einrichtungen ausschließlich zertifizierten Ökostrom.
9. Der Anbieter verpflichtet sich, seine Dienstleistungen in Castrop-Rauxel nach Scope 3 des GHG Protokolls insgesamt CO2 neutral anzubieten und durchzuführen.
10. Der Anbieter gewährleistet die Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorgaben. Arbeitsmodelle, die sich auf das Beschäftigen von unabhängig Selbstständigen, Freiberuflern oder geringfügig Beschäftigten stützen, werden ausgeschlossen und sind nicht zulässig.
11. Arbeitsmodelle, wie Gig-Economy oder Franchise, sind wegen unterdurchschnittlicher Bezahlung, mangelnder sozialer Sicherheit und hoher Gefahr der Verschuldung der Franchisenehmer, auszuschließen.

V. Erreichbarkeiten:

1. Der E-Scooter-Anbieter muss eine telefonische Support-Hotline für falsch abgestellte E-Scooter anbieten. Diese soll gut sichtbar auf dem E-Scooter angebracht sein.
2. Der E-Scooter-Anbieter nennt eine/n Ansprechpartner/In, der/die für die Stadt Castrop-Rauxel kurzfristig erreichbar ist. Im Gegenzug nennt auch die Stadt Castrop-Rauxel Ansprechpartner, die für die Anbieter zu erreichen sind.
3. Die Anbieter verpflichten sich, innerhalb von einem Werktag auf Anliegen der Stadt zu reagieren und soweit möglich, umzusetzen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.